

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Immissionsschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Fax: 03731/799-4031
E-Mail: umwelt.forst@landkreis-mittelsachsen.de

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme

gem. § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) für den Betrieb von im Anhang der 32. BImSchV aufgeführten Geräten und Maschinen in geschützten Gebieten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagen¹

1. Antragsteller

Name / Firma / Gebietskörperschaft	
Straße, Nummer	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner mit Funktionsbezeichnung (freiwillig)	
Telefon / Fax ^(freiwillig)	
E-Mail ^(freiwillig)	

2. Art der Maßnahme

Kurze Beschreibung (Veranlassung):

¹ Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Betroffener Bereich (Straßen, Plätze; PLZ, Ort; Flurstück(e)):
Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeiten und Verfahren:
Entfernung zum nächsten Wohnhaus

3. Voraussichtlicher Beginn und Dauer der Maßnahme

Beginn (Datum):	
Voraussichtliches Ende (Datum):	
Einsatz von Gerät oder Maschine (im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt):	
<input type="checkbox"/> Werktags innerhalb des Zeitraums von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr	von bis ...
<input type="checkbox"/> Sonn- oder Feiertags	von bis ...
<input type="checkbox"/> Freischneider, Grastrimmer, Gras- kantenschneider, Laubbläser	von bis ...

4. Zum Einsatz kommende Maschinen und Geräte

Art der Maschinen / Aggregate	Anzahl	Typenbezeichnung und Hersteller	Schallleistungspegel lt. Kennzeichnung des Herstellers

5. Gebietsausweisung

Art des Gebietes in dem die Maschine(n) eingesetzt wird / werden:	
Kleinsiedlungsgebiet	<input type="checkbox"/>
reines Wohngebiet	<input type="checkbox"/>
allgemeines Wohngebiet	<input type="checkbox"/>
besonderes Wohngebiet	<input type="checkbox"/>
Sondergebiet, das der Erholung dient	<input type="checkbox"/>
Kur- und Klinikgebiet od. Gebiet für die Fremdenbeherbergung	<input type="checkbox"/>
Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten	<input type="checkbox"/>

6. Begründung

Folgende alternativen Verfahrensweisen zur Vermeidung von Nachtarbeit oder Arbeiten mit besonders lauten Maschinen in empfindlichen Zeiten wurden bereits berücksichtigt.

Welche zwingenden Gründe zur Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. zur Arbeit in empfindlichen Gebieten liegen vor (öffentliches Interesse, verfahrenstechnische oder fertigungstechnische Gründe, sicherheitstechnische Gründe, wirtschaftliche Gründe)?

Welche Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft werden ergriffen? (Im Rahmen des Betriebs von Maschinen und Geräten i. S. d. 32. BImSchV außerhalb der regulären Betriebszeiten müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen.) Werden besonders lärmarme Geräte/Maschinen eingesetzt?

7. Anlagen

- Lageplan mit Angabe des betroffenen Bereiches
- Unterlagen zu eingesetzten Maschinen
- Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Die 32. BImSchV gilt nur für Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung sowie Gebieten mit besonderem Schutzbedürfnis wie Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebiete, Gebiete für die Fremdenbeherbergung und das Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Ausgenommen davon sind jedoch Bundesstraßen und Schienenwege von Eiseng-

ahren des Bundes, die durch diese Gebiete führen. Fällt das von Ihnen angegebene Areal nicht unter die 32. BImSchV benötigen Sie keine Ausnahmegenehmigung.

Bitte beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung **rechtzeitig** vor Beginn der geplanten Maßnahme – **mindestens jedoch 1 Woche im Voraus**.

Für die Erteilung eines Bescheides (Ausnahmegenehmigung oder Ablehnung) werden Kosten nach dem Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) fällig. Diese werden nach Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrages berechnet und betragen derzeit mindestens 40 € (Ifd. Nr. 55, Tarifstelle 18 des 9. SächsKVZ).

Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist ggf. eine weitere Ausnahme nach dem Arbeitszeitgesetz bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für

„Verfahren betreffend Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)“

1	Verantwortlicher:		Landratsamt Mittelsachsen Abteilung 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Abteilungsleiter Herr Dalke Referat 23.5 Immissionsschutz Referatsleiterin Frau Uhlig Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
	E-Mail: umwelt.forst@landkreis-mittelsachsen.de		Telefon: 03731 799 4093
2	Datenschutzbeauftragte/r:		Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Mittelsachsen Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg
	E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de		Telefon: 03731 799 3315
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:		Bearbeitung von Ausnahmeanträgen Anordnungen betreffend Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Verfahren zum Erlass von Anordnungen im Einzelfall, Anordnungen zur Untersagung einschl. Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach VwVG)
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		§§ 22, 24, 25, 52 BImSchG i.V.m. §§ 1, 7 und 8 der 32. BImSchV i.V.m. Art. 6 Abs. 1e u. Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung
5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten: Hinweis: Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung an Dritte nur übermittelt , soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben im öffentlichen Interesse bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt im Einzelfall erforderlich ist.	<ul style="list-style-type: none"> - Ämter des Landratsamtes (u.a. Bauamt, Ref. Technischer Umweltschutz und Überwachung, Kreiskasse; Ref. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten) - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie(LfULG) - weitere Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (u.a. Gemeinden)
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:		Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, <u>sobald</u> der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. Abgeschlossene Verfahren (Akten, Daten) werden grundsätzlich nach

		Ablauf von 2 Jahren gelöscht.	
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> – Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung) – Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 DS-GVO) – Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DS-GVO) – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung) – Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DS-GVO) 	
8	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:	Sie haben nach Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Kontor am Landtag Devrientstraße 1 01067 Dresden Postanschrift: Postfach 12 00 16, 01001 Dresden	
9.1	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
9.2	nur falls Nr. 9.1 ja:	Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
9.3	nur falls Nr. 9.1 ja u. 9.2 nein:	Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor. <input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern: <input type="checkbox"/> Informationen ü. die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:	
10.1	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
10.2	nur falls 10.1 ja:	Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
10.3	nur falls Nr. 10.2 ja:	Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten: Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:	Antrags- bzw. Verwaltungsverfahren <u>nicht</u> bearbeitet werden können
10.4	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
10.5	nur falls Nr. 10.4 ja:	Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten: Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:	
10.6	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
10.7	nur falls Nr. 10.6 ja:	Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:	
11.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
11.2	nur falls Nr. 11.1 ja:	Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert:	